

4. in anderer Weise die öffentliche Energieversorgung schuldhaft stört oder gefährdet.
  - (2) Der Energieversorgungsbetrieb ist weiterhin berechtigt, die Energielieferung zeitweilig einzustellen, wenn trotz entsprechender Androhung
    1. nach Ablauf von 7 Kalendertagen nach Absendung der zweiten Mahnung die fällige Zahlung für den Energieverbrauch nicht geleistet wurde, soweit nicht Ziff. 2 zutrifft;
    2. nach Ablauf von 7 Kalendertagen nach Fälligkeit die Zahlung für den Energieverbrauch nicht geleistet wurde und der Abnehmer bereits mit Zahlungen für den laufenden oder vorangegangenen Abrechnungszeitraum rückständig ist oder schuldhaft rückständig war.
- Die Energielieferung kann auch zeitweilig eingestellt werden, wenn ein zuständiges Staatsorgan darum ersucht.
- (3) Sind die Gründe, die zur Liefereinstellung geführt haben, entfallen und hat der Abnehmer die Geldforderungen des Energieversorgungsbetriebes befriedigt, ist die Energielieferung wieder aufzunehmen. Den genauen Termin bestimmt der Energieversorgungsbetrieb nach den organisatorisch-technischen Möglichkeiten.
  - (4) Dem Energieversorgungsbetrieb sind vom Abnehmer für die zeitweilige Unterbrechung der Energielieferung (Sperrung der Abnehmeranlage) als pauschalierte Kosten 25 M zu ersetzen. Aufwendungen für die Wiederaufnahme der Lieferung (Aufhebung der Sperrung) werden nicht geltend gemacht.

### §13

#### Schriftform

Der Schriftform bedürfen

1. die Einzelheiten des Vertragsverhältnisses, deren Vereinbarung in dieser Anordnung gefordert oder zugelassen wird;
2. die Vertragsaufhebung durch Vereinbarung und die Kündigung;
3. die weiteren Rechtshandlungen, für die das in dieser Anordnung gefordert wird.

### III.

#### Verbrauchsermittlung und -abrechnung

##### V Verbrauchsermittlung

### § 14

- (1) Der Energieverbrauch ist vom Energieversorgungsbetrieb grundsätzlich durch geeichte Meßeinrichtungen zu ermitteln, im Ausnahmefall auf der Grundlage von Rechtsvorschriften oder der Vereinbarung mit dem Abnehmer als Pauschale zu bestimmen.
- (2) Der Energieversorgungsbetrieb ist berechtigt, mit Abnehmern, bei denen besondere Abnahmebe-

dingungen bestehen, zu vereinbaren, daß sie den Energieverbrauch zu festen Zeiten selbst ablesen. Die betreffenden Abnehmergruppen sind im Einvernehmen mit dem zuständigen Staatsorgan auszuwählen.

(2a) Der Energieversorgungsbetrieb ist berechtigt, den Energieverbrauch auf der Grundlage von Verbrauchsmessungen früherer Abrechnungszeiträume zu schätzen, wenn der Abnehmer

1. trotz der angekündigten Zählerstandsablesung dem Beauftragten des Energieversorgungsbetriebes die Verrechnungsmeßeinrichtung nicht zugänglich gemacht und die Aufforderung, die Zählerstände abzulesen und bis zum angegebenen Termin dem Energieversorgungsbetrieb mitzuteilen, nicht befolgt hat, oder
2. die Zählerstände in Fällen des Abs. 2 dem Energieversorgungsbetrieb nicht bis zu dem festgelegten Termin mitgeteilt hat.

Der Abnehmer hat vor Ablauf des nachfolgenden Abrechnungszeitraumes keinen Anspruch auf Berichtigung, es sei denn, die geschätzten Verbrauchsmengen übersteigen mit > 25 % die aus den Zählerständen sich ergebenden Verbrauchsmengen.

(3) Der Energieverbrauch ist pauschal zu bestimmen, wenn und solange die Verrechnungsmeßeinrichtungen des Energieversorgungsbetriebes versagen. Die Pauschale ist aus früheren Verbrauchsmessungen oder aus dem Festbetrag der Abschlagszahlung (§ 16 Abs. 2) oder, wenn, unter Berücksichtigung möglicher Veränderungen der Abnahmeverhältnisse, aus dem angezeigten Verbrauch gefolgert werden muß, daß die Verrechnungsmeßeinrichtung schon früher als zum Ende des vorangehenden Abrechnungszeitraumes versagt hat, aus der nachfolgenden Verbrauchsmessung abzuleiten. Die Pauschale des Wärmeenergieverbrauchs ist auf der Grundlage vergleichbarer Messungen des Verbrauchs, in Ermangelung dessen nach den Preisbestimmungen, nach denen Wärmeenergie beim Fehlen von Verrechnungsmeßeinrichtungen zu bezahlen ist, zu bestimmen.

(4) Die Pauschale gemäß Abs. 3 ist mit dem Abnehmer zu vereinbaren, wenn die Verbrauchsmessung länger als 4 Monate ausfällt.

### § 15

(1) Der Energieversorgungsbetrieb kann jederzeit eine Befundprüfung an der Verrechnungsmeßeinrichtung vornehmen lassen. Er hat sie unverzüglich vornehmen zu lassen, wenn das der Abnehmer schriftlich beantragt.

(2) Der Abnehmer hat die Aufwendungen der von ihm beantragten Befundprüfung zu ersetzen, wenn sie ergibt, daß die Verrechnungsmeßeinrichtung in Ordnung ist.

(3) Ergibt die Befundprüfung, daß die Verrechnungsmeßeinrichtung nicht in Ordnung ist, kann der